

- 27 81220 Alkalische Akkumulatoren für Elektrofahrzeuge und stationäre Anlagen
 27 81 290 Sonstige alkalische Akkumulatoren
- 3113 200 Imprägnierte Stangen und Pfähle
 31 32 000 Kisten und Verschläge aus Holz
- 32 21 120 Flachsröstwerk
 32 23 000 Reißspinnstoffe
 32 41111 Kammgarn- und Halbkammgarngewebe (Wolle)
 32 41131 Streichgarngewebe (Wolle)
 32 41144 Baumwoll- und baumwollartige Gewebe mit synthetischen Fasern (Mischgarngewebe)
 32 41182 Kunstseiden- und Halbkunstseidengewebe
 32 98 210 Füllfertig bearbeitete Bettfedern
- 35 13 325 Streichrohpapier und Karton
 35 13 337 Transparentfolie auf Zellstoff basis
 35 13 353 Zellstoffwatte (nicht konfektioniert)
 35 39110 Tüten und Beutel
- 39 31 811 Elektrokorund, gekörnt
 39 31 812 Edeltkorund, gekörnt
- 5811600 Masten
 58 25 000 Korkrinde, Korkholz
- 99 63 100 Lumpen für die Textilindustrie, gestrickt und gewebt
 99 63 200 Sonstige Lumpen für Putzwolle
 99 63 300 Papier- und Pappnumpen
- 37 31 100 Fischfang (ohne Binnenfischerei) für die menschliche Ernährung
 37 51110 Weizenmehl***
 37 51 120 Roggen- und sonstige Mehle***
 37 51 300 Nahrungsmittel*
 37 51 500 Teigwaren** ***
 37 52100 Konditorwaren einschließlich Feinbackwaren
 37 58 200 Süßmost
 37 58 300 Fruchtsirup
 37 61 140 Zuckerwaren
 37 61 200 Dauerbackwaren
- 38 11 200 Rohsprit aus Melasse
 38 11 300 Rohsprit aus sonstigen Rohstoffen
 38 11 400 Rohsprit aus Sulfitablauge
 38 11 500 Rohsprit aus Getreide
- 51 11 300 Reis
 5113 210 Zuckerrüben
 51 16 300 Tee, echter
- 52 13 110 Milch, berechnet auf 3,5 %a Fettgehalt

* Erzeugnisse aus Gerste und Hafer bleiben kontingiert.

** Eierteigwaren bleiben kontingiert.

*** Die Erzeugnisse dieser Planpositionen dürfen von den Mühlen nur an die weiterverarbeitende Industrie und an den Groß- und Einzelhandel ausgeliefert werden.

**Anordnung
 über die Errichtung eines Entwicklungs-
 und Fertigungsbetriebes für Strahlungsmeß- und
 -Zählgeräte.**

Vom 1. Februar 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der VEB Vakutronik in Dresden und der VEB Gerätewerk Radebeul in Radebeul II werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1956 als juristisch selbständige Betriebe aufgelöst.

§ 2

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 wird der VEB Vakutronik mit den Betriebsteilen

- a) Entwicklungswerk Dresden und
- b) Gerätewerk Radebeul

errichtet.

(2) Sein Sitz ist Dresden.

(3) Dem VEB Vakutronik obliegt als Hauptaufgabe die Entwicklung von Strahlungsmeß- und -Zählgeräten sowie die Übernahme der Fertigung von Null- und Kleinserien der vorgenannten Geräte.

§ 3

(1) Der VEB Vakutronik ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Auf den Betrieb finden die Bestimmungen des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137) Anwendung.

(3) Der Betrieb ist nur dem Amt für Kernforschung und Kerntechnik berichtspflichtig und nicht befugt, anderen Stellen Auskünfte zu erteilen.

§ 4

Der VEB Vakutronik ist dem Amt für Kernforschung und Kerntechnik unterstellt.

§ 5

Der VEB-Plan des Betriebes ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6

Der Strukturplan und der Stellenplan des Betriebes bedürfen der Bestätigung durch den Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik.

§ 7

Der VEB Vakutronik ist Rechtsnachfolger der nach § 1 aufzulösenden Betriebe.

§ 8

Der Betrieb und die zu seiner Vertretung befugten Personen sind nach den Bestimmungen der Achten Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1956 zur Ver-